



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der AfD-Fraktion
hier: Steuerbefreiung für Jagdhunde

Beratungsfolge:

14.11.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt, eine Steuerbefreiung unter folgenden Voraussetzungen einzuführen:

- Zum einen muss der Jagdhundehalter im Besitz eines Jagdscheins sein.
- Zum anderen muss der Jäger ein Pachtverhältnis oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen.
- Hinzu kommt eine erfolgreich bestandene Jagdeignungsprüfung des Hundes.

Bei der Gemeinde sind alle drei Nachweise gemeinsam vorzulegen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme eines Hundes zu stellen. Bei bereits versteuerten Jagdhunden muss das Formular mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, abgegeben werden.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129

Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: fraktionsgeschaeftsfuehrung@afdhaben.de

Aktenzeichen: 2019_10_28

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
- im Hause -

Hagen, 28.10.2019

Antrag an die Verwaltung zur Ratssitzung am 14.11.2019 gemäß § 6 GeschO Steuerbefreiung für Jagdhunde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

in Anbetracht der besonderen Herausforderungen, die auf die Jäger in Hagen bezüglich der Schwarzwildproblematik lasten, ist eine Befreiung von der Hundesteuer mehr als gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vielen Pressemeldungen, die sich mit den Schäden beschäftigen, die Wildschweine in Hagen angerichtet haben (Kleingärtner, Einwohner und besonders der Fall in der Elberfelder Straße). Andere Städte gehen mit gutem Vorbild voran (z. B. Warburg in Stendal usw.).

Folgende Argumente sprechen für eine Steuerbefreiung für Jagdhunde:

- Die Ausbildung und Haltung eines Jagdgebrauchshundes ist zeit- und kostenintensiv.
- Ein brauchbarer Jagdhund ist bei der Jagdausübung gesetzlich vorgeschrieben.
- Bei Verkehrsunfällen suchen Jagdgebrauchshunde nach verletztem Wild.
- Bewegungsjagden auf Schwarzwild ohne geeignete Jagdhunde sind nicht effektiv.
- Jäger beseitigen freiwillig Fallwild in ihren Revieren und entlasten damit die Gemeinde.
- Jäger tragen zum Artenschutz bei, indem sie beispielsweise die Anlage von Blühflächen finanzieren.

Die AfD-Fraktion stellt daher den Antrag, eine Steuerbefreiung unter folgenden Voraussetzungen einzuführen:

- Zum einen muss der Jagdhundehalter im Besitz eines Jagdscheins sein.
- Zum anderen muss der Jäger ein Pachtverhältnis oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen.

- Hinzu kommt eine erfolgreich bestandene Jagdeignungsprüfung des Hundes. Bei der Gemeinde sind alle drei Nachweise gemeinsam vorzulegen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme eines Hundes zu stellen. Bei bereits versteuerten Jagdhunden muss das Formular mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche
Fraktionsvorsitzender



Karin Sieling
Fraktionsgeschäftsführerin



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

20

69

Betreff: Drucksachennummer: 1069/2019
Vorschlag der AfD-Fraktion
hier: Steuerbefreiung für Jagdhunde

Beratungsfolge:
14.11.2019 Rat der Stadt Hagen



Zum Antrag der AfD-Fraktion zur Steuerbefreiung für Jagdhunde nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Nach den rechtlichen Grundgedanken der kommunalen Aufwandsteuern haben Hundehalter erhöhten persönlichen Aufwand durch die Hundehaltung. Dieser erhöhte Aufwand ist Ausdruck ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und wird durch die kommunale Aufwandsteuer besteuert. Der private Aufwand signalisiert, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Zahlung der Aufwandsteuer gegeben ist.

Eine Satzung kann Ausnahmen schaffen, um bestimmte Sachverhalte anders zu regeln. Eine typische Ausnahmeregelung bei der Hundesteuer ist die in die Hagener Satzung aufgenommene Befreiung nach Aufnahme schwer vermittelbarer Hunde aus dem Hagener Tierheim.

Befreiungen oder Ermäßigungen für Jagdhunde finden sich auch in Satzungen anderer Großstädte in NRW, jedoch in kleiner Zahl (bei 4 von 26 Großstädten).

Nach § 30 Landesjagdgesetz NRW sind praktisch bei allen Jagdarten und bei der Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden, vor allem im Hinblick auf die Waidgerechtigkeit und den Tierschutz. Die im Antrag genannten Punkte zu den Aufgaben der Jäger sind richtig. Die Anzahl der betroffenen Jagdhunde ist nicht bekannt.

Bei einer Entscheidung über die Gewährung von Steuerbefreiungen ist zu beachten:

Durch eine Befreiung gehen der Stadt Einnahmen verloren. Hiervon ist auch die vollständige Wirkung der Konsolidierungsmaßnahme 11_20.014 betroffen und müsste kompensiert werden.

Durch Wegfall der Jagdsteuer 2009 haben sich die Steuereinnahmen der Stadt bereits um rund 75.000 € jährlich verringert; hierbei war in etwa die gleiche Personengruppe betroffen. Der vorgeschlagenen Steuerbefreiung steht erheblicher Aufwand der Jäger gegenüber, der diesen u. a. durch die jährliche Jagdpacht, Futtermittel, Waffen und anderes entsteht.

Zur Prüfung der Voraussetzungen entsteht Verwaltungsaufwand. Das Vorliegen der Voraussetzungen müsste jährlich geprüft werden. Der Antrag sieht bereits vor, dass der Jagdschein, das Pachtverhältnis oder der Jagderlaubnisschein und die Jagdeignungsprüfung des Hundes nachgewiesen werden.

Unter Abwägung der Interessen wird empfohlen, von der Steuerbefreiung abzusehen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

gez. Thomas Huyeng
Beigeordneter